

### § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Bürger Initiative Bahnlärm Bad Zwischenahn e.V.  
Er ist am 22.01.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter Nr. VR 201696 eingetragen worden.

Beschluss MGV 18.3.2019 – Aktualisierung des bisherigen Textes „Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden“. Allerdings fehlte bei der Registernummer die letzte Ziffer (201696 statt 20169)

(2) Sitz des Vereins ist Bad Zwischenahn.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Unfallverhütung

. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Beschluss MGV 18.3.2019 – Änderung des Zusatzes „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch“ nach Vorgaben des Finanzamtes Westerstede

a) die

Information der Bahnanlieger im Hinblick auf die Gefahren, Belästigungen und Belastungen durch den Eisenbahnverkehr.

Ergänzt wird der inhaltlich gleichgebliebene Text um die bisher nicht vorhandenen Gliederungspunkte a) bis d) zur besseren Übersichtlichkeit.

b) Information der Öffentlichkeit, gesellschaftlich relevanter Gruppen und Entscheidungsträgern über Auswirkungen des zunehmenden Bahnverkehrs, insbesondere auf den Verkehr von und zu den Häfen zwischen den Niederlanden und Bremen.

c) Einflussnahme auf Entscheidungsträger der Politik, Wirtschaft und öffentliche Hand mit dem Ziel, den gebotenen Schutz vor Gefahren, Belästigungen und Belastungen vorzunehmen.

d) Insbesondere das Eintreten für eine Güterverkehrsumgehungs-Trasse, den Schutz vor Gefahrgutunfällen, Schall- und Erschütterungsvermeidung an allen Bahnstrecken der Region.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschluss MGV 18.3.2019 – Durch den Änderungswunsch des Finanzamtes entfällt der ehemalige § 3 Satz 2 „Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Unfallverhütung.“, da die Förderung der Unfallverhütung der Zweck ist, den es durch andere Maßnahmen des § 2 a) – d) zu verwirklichen gilt.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Keine Änderung

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet - vorbehaltlich der stillschweigenden Zustimmung aller Mitglieder - der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Zur Erreichung der gesetzten Ziele sollte jedes Mitglied an den Sitzungen der Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Statt der Gliederungspunkte d) und e) wurden die Punkte (4) und (5) gewählt bei inhaltlich gleichem Text, da kein Zusammenhang mit dem Ende der Mitgliedschaft besteht.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, übernommene Aufgaben ohne Verzug auszuführen und der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand Bericht zu erstatten.

### § 6 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Keine Änderung

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

*Keine Änderung*

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln, oder gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Schatzmeister gehört dem erweiterten Vorstand an.

*Keine Änderung*

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, persönlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne besondere Frist auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn beide Vorsitzende ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

*Keine Änderung*

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Jahresrechnung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahres fertig zu stellen und danach durch die Rechnungsprüfer(innen) zu prüfen. Die Wahl der Rechnungsprüfer(innen) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

*Keine Änderung*

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

*Keine Änderung*

Bei Auflösung des Vereins oder bei anerkanntem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Suppenküche Bad Zwischenahn e.V.“, Am Brink, 26160 Bad Zwischenahn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## (Zusatz)

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.10.2015 beschlossen.

Die Satzung wurde **zuletzt am 18.03.2019** geändert.

*Hier muss das Datum der MGV 2022 eingesetzt werden, wenn die Satzung beschlossen wurde.*